



**Anzeige- und
Erlaubnispflicht
für Sammler, Beförderer,
Händler und Makler
nach § 53 und § 54 KrWG**



INHALTSÜBERSICHT

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Kurzübersicht | 4 |
| 2 | Rechtsgrundlage | 6 |
| 3 | Adressatenkreis | 6 |
| 3.1 | Sammler und Beförderer..... | 6 |
| 3.2 | Händler | 8 |
| 3.3 | Makler | 9 |
| 4 | Erfordernis von Erlaubnis oder Anzeige..... | 9 |
| 4.1 | Erfordernis und Ausnahmen von einer Erlaubnis | 10 |
| 4.2 | Erfordernis und Ausnahmen von einer Anzeige | 12 |
| 5 | Begriffsbestimmungen | 14 |
| 5.1 | Inhaber..... | 14 |
| 5.2 | für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Personen | 14 |
| 5.3 | Sonstiges Personal | 15 |
| 5.4 | Sammeln von Abfällen..... | 15 |
| 6 | Erlaubnis | 15 |
| 6.1 | Antragsunterlagen zur Erlaubnis | 15 |
| 6.2 | Erlaubnis | 19 |
| 6.3 | Änderung von Erlaubnissen..... | 23 |
| 6.4 | Gebühren | 23 |
| 7 | Anzeige | 24 |
| 7.1 | Anzeigeunterlagen..... | 24 |
| 7.2 | Anzeige | 27 |
| 7.3 | Änderung von Anzeigen | 29 |
| 7.4 | Gebühren | 30 |
| 8 | Anforderungen an Dritte | 30 |
| 9 | Mitführung von Unterlagen beim Sammeln und Befördern von Abfällen | 31 |
| 9.1 | Mitführungspflichten..... | 31 |



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

| | | |
|------|--|----|
| 9.2 | Ausnahmen von den Mitführungspflichten..... | 33 |
| 10 | Kennzeichnung der Fahrzeuge beim Sammeln und Befördern von Abfällen..... | 33 |
| 10.1 | Erfordernis der Kennzeichnung der Fahrzeuge | 33 |
| 10.2 | Ausnahmen vom Erfordernis der Kennzeichnung der Fahrzeuge..... | 34 |
| 10.3 | Erscheinungsbild der A-Schilder..... | 35 |
| 11 | Übergangsvorschriften | 36 |
| 11.1 | Fortbestand von Transportgenehmigungen nach KrWG-/AbfG bzw. TgV beim Sammeln und Befördern von Abfällen | 36 |
| 11.2 | Fortbestand von Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte nach KrWG-/AbfG36 | |
| 12 | Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände..... | 37 |



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

1 KURZÜBERSICHT

Die folgende Tabelle dient als Kurzübersicht. Aus der letzten Spalte kann entnommen werden, welche Passagen des vorliegenden Merkblatts mindestens gelesen werden sollten.

| Kundenkreis | | Genehmigungserfordernis | Zusatzinfo | siehe Ziffer ... |
|--|---------------------------------|--|--------------------------------|---------------------------|
| Gewerbsmäßige Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen | | Erlaubnis | | 3.1.1, 4.1, 6, 9, 10 |
| | | Transportgenehmigung nach § 49 KrWG-/AbfG gilt bis zum Ende der Befristung als Erlaubnis nach § 54 KrWG fort | Anzeige ist nicht erforderlich | 3.1.1, 4.1, 9, 10, 11 |
| | | Transportgenehmigung oder Erlaubnis werden durch entsprechendes Efb-Zertifikat ersetzt | Anzeige ist erforderlich | 3.1.1, 4.1, 4.2, 7, 9, 10 |
| Gewerbsmäßige Sammler und Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen | | Anzeige | | 3.1.1, 4.2, 7, 9, 10 |
| | | Transportgenehmigung nach § 49 KrWG-/AbfG gilt bis zum Ende der Befristung als Erlaubnis nach § 54 KrWG fort | Anzeige ist nicht erforderlich | 3.1.1, 4.2, 9, 10, 11 |
| | | Transportgenehmigung werden durch entsprechendes Efb-Zertifikat ersetzt | Anzeige ist erforderlich | 3.1.1, 4.2, 7, 9, 10 |
| Gewerbsmäßige Sammler und Beförderer im Rahmen der freiwilligen oder verordneten Rücknahme | von gefährlichen Abfällen | Keine Erlaubnis, aber Anzeige erforderlich | | 3.1.1, 4.1, 7, 9, 10 |
| | von nicht gefährlichen Abfällen | Anzeige | | 3.1.1, 4.2, 7, 9, 10 |
| Gewerbsmäßige Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer gesetzlichen Rücknahme | | Keine Erlaubnis, aber Anzeige erforderlich | | 3.1.1, 4.2, 7, 9, 10 |
| Gewerbsmäßige Sammler und Beförderer im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung | | Anzeige | | 3.1.1, 4.1, 7, 9, 10 |
| Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen | | Anzeige ab > 2 Tonnen gefährliche Abfälle je Kalenderjahr | | 3.1.2, 4.2, 7, 9, 10 |



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

| Kundenkreis | Genehmigungserfordernis | Zusatzinfo | siehe Ziffer ... |
|---|--|--------------------------------|-----------------------------|
| Sammler und Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen | Anzeige ab > 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle je Kalenderjahr | | 3.1.2, 4.2, 7, 9, 10 |
| Gewerbsmäßige Händler von gefährlichen Abfällen | Erlaubnis | | 3.2.1, 4.1, 6, 9, 10 |
| Gewerbsmäßige Händler von nicht gefährlichen Abfällen | Anzeige | | 3.2.1, 4.2, 7, 9, 10 |
| Händler von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen | Anzeige | | 3.2.2, 4.2, 7, 9, 10 |
| Händler von nicht gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen | Anzeige | | 3.2.2, 4.2, 7, 9, 10 |
| Gewerbsmäßige Makler von gefährlichen Abfällen | Erlaubnis | | 3.3.1, 4.1, 6, 9, 10 |
| | Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 KrW-/AbfG gilt bis zum Ende der Befristung als Erlaubnis nach § 54 KrWG fort | Anzeige ist nicht erforderlich | 3.3.1, 4.1, 9, 10, 11 |
| Gewerbsmäßige Makler von nicht gefährlichen Abfällen | Anzeige | | 3.3.1, 4.2, 7, 9, 10 |
| | Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 KrW-/AbfG gilt bis zum Ende der Befristung als Erlaubnis nach § 54 KrWG fort | Anzeige ist nicht erforderlich | 3.3.1, 4.2, 9, 10, 11 |
| Makler von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen | Anzeige | | 3.3.2, 4.2, 7, 9, 10 |
| Makler von nicht gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen | Anzeige | | 3.3.2, 4.2, 7, 9, 10 |



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG



2 RECHTSGRUNDLAGE

Die rechtliche Grundlage für die Anzeige- und Erlaubnispflicht liegt in den §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Hiermit erfolgt die Umsetzung der Regelungen des Artikels 26 der Abfall-Rahmenrichtlinie 2008/98/EG. Sofern keine Genehmigungspflicht besteht, haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden ein Register führen über Anlagen und Unternehmen, die Abfälle gewerbsmäßig befördern oder sammeln.

Von der im KrWG getroffenen Verordnungsermächtigung für die Erlaubnis (§ 54 Abs. 7 KrWG) wird durch die „Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen“ (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) Gebrauch gemacht.

Für die Sammler und Beförderer löste sie zum 01.06.2014 die Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) und deren Vorläufer, die Transportgenehmigungsverordnung (TgV), ab.

Ergänzend zur Anzeige- und Erlaubnisverordnung wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine „Vollzugshilfe Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53 und 54 KrWG und AbfAEV“ erstellt.

Das Anzeigeverfahren für eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung nach § 18 KrWG wird im vorliegenden Merkblatt nicht behandelt.

3 ADRESSATENKREIS

3.1 SAMMLER UND BEFÖRDERER

Sammler und Beförderer sind natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern (§ 3 Abs. 10 + 11 KrWG).



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

Ausnahmen vom Adressatenkreis für Sammler und Beförderer

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fallen nicht unter den Adressatenkreis, da sie von den Begriffsdefinitionen des Sammlers und Beförderers (§ 3 Abs. 10 + 11 KrWG) nicht mit erfasst werden. Im Unterschied zu den Definitionen des Händlers und Maklers (§ 3 Abs. 12 + 13 KrWG) fehlt in denen des Beförderers und Sammlers der Einschub „im Rahmen öffentlicher Einrichtungen“. Unter den Begriff des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne des § 3 Abs. 11 und 12 KrWG sowie des § 54 Abs. 3 Nr. 1 KrWG fallen auch kommunale Unternehmen, die vollständig im Eigentum des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers stehen, soweit sie im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 20 Abs. 1 KrWG tätig sind. Nicht unter den Begriff fallen hingegen dritte, nicht im vollständigen Eigentum des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers stehende Unternehmen.

Die Ausnahme gilt sowohl für die Erlaubnis- und Anzeigepflicht nach §§ 53 und 54 KrWG als auch die A-Schild-Pflicht nach § 55 KrWG. (vgl. Ziffer 9.2)

Abb. 1 Ausnahmen vom Adressatenkreis für Sammler und Beförderer

3.1.1 GEWERBSMÄßIG TÄTIGE SAMMLER UND BEFÖRDERER

Unter gewerbsmäßig tätigen Sammlern und Beförderern versteht man natürliche oder juristische Personen, deren Tätigkeitszweck ganz oder teilweise im entgeltlichen Sammeln oder Befördern von Abfällen für Dritte besteht. Das Sammeln und Befördern kann dabei eine Leistung unter anderen sein (§ 3 Abs. 10 + 11 KrWG sowie Begründung hierzu). Das gewerbsmäßige Sammeln und Befördern von Abfällen für Dritte setzt dabei eine auf Dauer angelegte, selbständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch das Sammeln und Befördern von Abfällen gerichtet ist.

Zu den gewerbsmäßig tätigen Sammlern und Beförderern zählen daher nicht nur die „klassischen“ Sammler und Beförderer, wie z. B. Containerdienste, sondern z. B. auch Kanalreiniger.

3.1.2 SAMMLER UND BEFÖRDERER IM RAHMEN WIRTSCHAFTLICHER UNTERNEHMEN

Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sind natürliche oder juristische Personen, die aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit (die nicht auf die Sammlung oder Beförderung von Abfällen gerichtet ist) Abfälle sammeln oder befördern (§ 3 Abs. 10 + 11 KrWG), sofern dabei die Abfallbeförderung eine gewöhnliche oder regelmäßige Tätigkeit des Unternehmens darstellt.



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

Hierunter fallen z. B. die Tätigkeiten von Industriebetrieben, die ihre eigenen Abfälle zur Entsorgungsanlage fahren. Unter dem Begriff werden z. B. aber auch Dienstleister und Handwerker (z. B. Dachdecker, Gartenbaubetriebe, ...) subsumiert, die im Rahmen ihrer Dienstleistung anfallende, eigene Abfälle oder die Abfälle der Kunden befördern. (vgl. Begründung zu § 55 KrWG)

3.2 HÄNDLER

Händler sind natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmäßig, im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen in eigener Verantwortung Abfälle erwerben und weiterveräußern (§ 3 Abs. 12 KrWG). Sie schließen hierzu beispielsweise zum einen Verträge mit Abfallerzeugern und zur Erfüllung derselben Verträge mit Abfallentsorgern (vermitteln aber nicht einen direkten Vertrag zwischen Erzeuger und Entsorger - vgl. Begriff des Abfallmaklers nach § 3 Abs. 13 KrWG).

Die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich. Der Marktwert der gehandelten Abfälle spielt keine Rolle. Die Natur der Abfälle ändert sich nicht.

3.2.1 GEWERBSMÄßIG TÄTIGE HÄNDLER

Unter gewerbsmäßig tätigen Händlern versteht man natürliche oder juristische Personen, deren Tätigkeitszweck ganz oder teilweise im eigenverantwortlichen Erwerb und der Weiterveräußerung von Abfällen besteht. Das Handeln kann dabei eine Leistung unter anderen sein (§ 3 Abs. 12 KrWG sowie Begründung hierzu). Das gewerbsmäßige Handeln von Abfällen setzt dabei eine auf Dauer angelegte, selbständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch das Handeln mit Abfällen gerichtet ist.

3.2.2 HÄNDLER IM RAHMEN WIRTSCHAFTLICHER UNTERNEHMEN

Händler im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sind natürliche oder juristische Personen, die aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit eigenverantwortlich Abfälle erwerben und weiterveräußern (die nicht auf das Handeln mit Abfällen gerichtet ist) (§ 3 Abs. 12 KrWG).



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

3.3 MAKLER

Makler sind natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmäßig, im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle makeln, d. h. für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgen (§ 3 Abs. 13 KrWG). Sie sind diejenigen, die Nachfrager und Anbieter von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen zu einem nur zwischen diesen Personen abgeschlossenen Vertrag zusammenführen, aber gegenüber keiner dieser beiden Personen vertraglich für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich sind.

3.3.1 GEWERBSMÄßIG TÄTIGE MAKLER

Unter gewerbsmäßig tätigen Maklern versteht man natürliche oder juristische Personen, die entgeltlich für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgen (§ 3 Abs. 13 KrWG). Ein Makler vermittelt Dienstleistungen. Er sucht z. B. für einen Abfallerzeuger nach einer Anlage, die seine Abfälle annehmen kann, und führt beide zu einem Vertrag zusammen. Das Makeln kann dabei eine Leistung unter anderen sein. Das gewerbsmäßige Makeln von Abfällen für Dritte setzt dabei eine auf Dauer angelegte, selbständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist. Die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich.



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG _____

3.3.2 MAKLER IM RAHMEN WIRTSCHAFTLICHER UNTERNEHMEN

Makler im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sind natürliche oder juristische Personen, die aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit (die nicht auf Makeln von Abfällen gerichtet ist) Abfälle makeln (§ 3 Abs. 13 KrWG). Dies kann z. B. ein Dachdecker sein, der nicht selbst als Erzeuger auftritt, aber für seinen Kunden einen Entsorger für die vom Dach entfernte Dämmwolle sucht.

4 ERFORDERNIS VON ERLAUBNIS ODER ANZEIGE

Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle benötigen für die Tätigkeit ihres Betriebs eine Erlaubnis durch die für sie zuständige Behörde (§§ 54 KrWG).

Sammler, Beförderer, Händler und Makler nicht gefährlicher Abfälle müssen diese Tätigkeit bei ihrer zuständigen Behörde anzeigen (§§ 53 KrWG).

Ob eine Anzeige ausreichend ist oder es einer Erlaubnis bedarf, hängt also zunächst von der Art der Abfälle ab, die gehandhabt werden sollen (§§ 53 + 54 KrWG). Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Abfälle verwertet oder beseitigt werden.

Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG _____

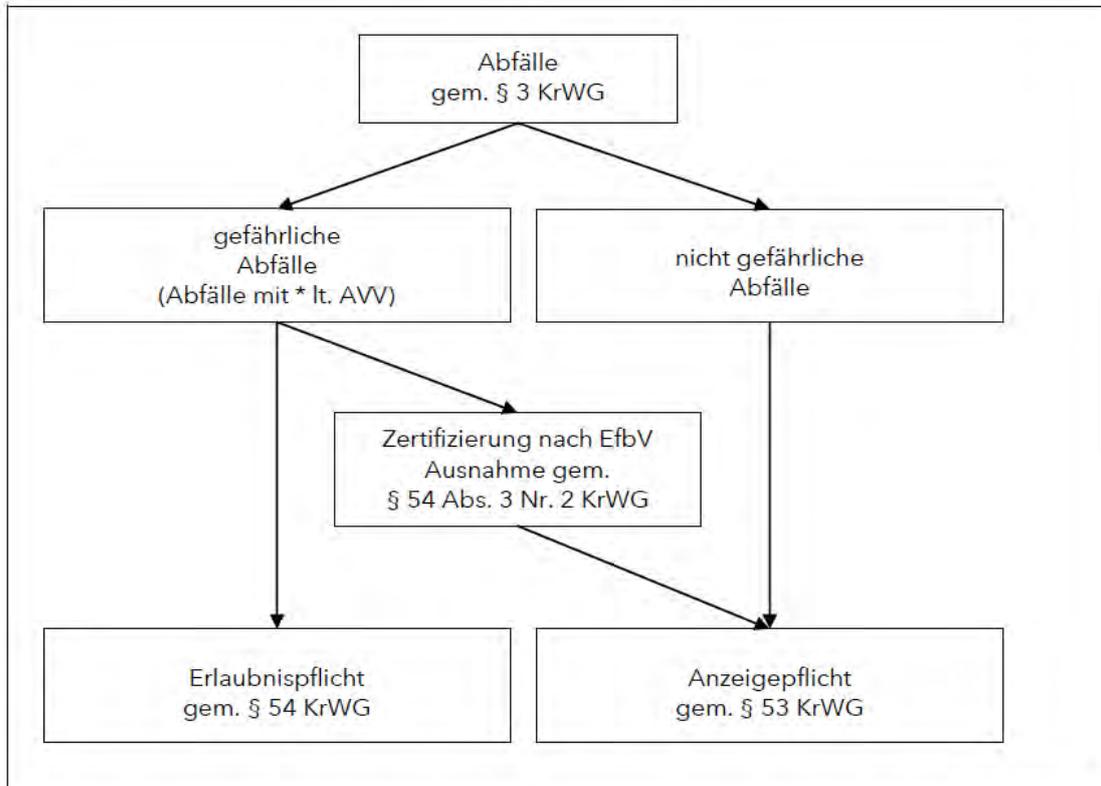


Abb. 2. Erfordernis und Ausnahmen von Erlaubnis oder Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler

4.1 ERFORDERNIS UND AUSNAHMEN VON EINER ERLAUBNIS

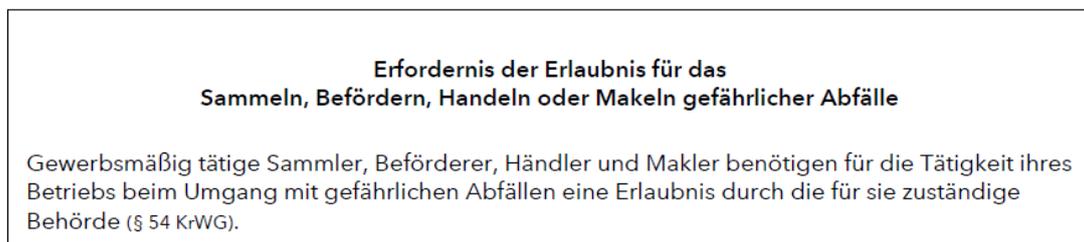


Abb. 3. Erfordernis der Erlaubnis für das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gefährlicher Abfälle

Das Erfordernis der Erlaubnis besteht auch bei Tätigkeiten im Rahmen der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (§ 1 Abs. 2 AbfAEV).



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

Erlaubnisfrei ist das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gefährlicher Abfälle in folgenden Fallkonstellationen:

**Ausnahmen von der Erlaubnispflicht
für das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gefährlicher Abfälle**

- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
wirtschaftliche Unternehmungen
(§ 12 Abs. 1 Nr. 1 AbfAEV)
- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des § 56 KrWG,
soweit sie für die jeweilige erlaubnispflichtige Tätigkeit für gefährliche Abfälle zertifiziert sind
(§ 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG)
- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
wenn ein EMAS-Standort betrieben wird (Environmental Management and Audit Scheme, d. h. ein Standort des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung), der in das EMAS-Register eingetragen ist und bei dem der EMAS-registrierte Tätigkeitsbereich der Klasse 38.12 (Sammlung gefährlicher Abfälle), 38.22 (Behandlung und gefährlicher Abfälle) oder 46.77 (Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen) eingeordnet ist
(§ 12 Abs. 1 Nr. 4 AbfAEV)
- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
im Rahmen der gesetzlich geregelten Rücknahme- bzw. Rückgabesysteme für
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des ElektroG (§ 2 Abs. 3 ElektroG)
 - Batterien im Sinne des BattG (§ 1 Abs. 3 BattG)
- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
im Rahmen der per Verordnung geregelten Rücknahme- bzw. Rückgabesysteme (z. B. VerpackV)
(§ 12 Abs. 1 Nr. 2 AbfAEV)
- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
im Rahmen der freiwilligen Rücknahme vom Hersteller und Vertreiber für gefährliche Abfälle
(§ 12 Abs. 1 Nr. 2 AbfAEV)
- **Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln**
Altfahrzeuge im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 AbfAEV)
- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der § 20 KrWG
(§ 54 Abs. 3 Nr. 1 KrWG)
- **Sammeln oder Befördern**
Seeschifffahrt
(§ 12 Abs. 1 Nr. 5 AbfAEV)
- **Sammeln oder Befördern**
Paket-, Express- und Kurierdienste
(§ 12 Abs. 1 Nr. 6 AbfAEV)



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG _____

Abb. 4. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gefährlicher Abfälle

Zur Ausnahmeregelung für Paket-, Express- und Kurierdienste ist anzumerken, dass diese nur unter der Voraussetzung gilt, dass in den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Unternehmens Rechtsvorschriften berücksichtigt wurden, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen wurden (z. B. GGBefG, GGVSEB, ADR).

Weitere Ausnahmen bestehen derzeit nicht. Damit besteht auch keine Ausnahme für vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Dritte, sondern hier besteht für das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gefährlicher Abfälle Erlaubnispflicht.

Zu beachten ist insbesondere, dass die Verpflichtung zur Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG bei einer Freistellung von der Erlaubnispflicht in der Regel weiterhin bestehen bleibt (siehe hierzu Ziffer 4.2) (vgl. Begründung zu § 54 Abs. 7 KrWG).

Die zuständige Behörde kann zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit in Einzelfällen die Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach § 54 KrWG anordnen (§ 12 Abs. 2 AbfAEV), sofern die Ausnahmetatbestände auf der AbfAEV beruhen. Liegen Ausnahmen auf Grund gesetzlicher Regelungen vor (KrWG, ElektroG, BattG), ist eine Anordnung des Erlaubnisverfahrens nach § 54 KrWG nicht möglich.

Beim Befördern eigener gefährlicher Abfälle zur Entsorgungsanlage ist im elektronischen Nachweisverfahren die Erzeuger-Nummer als Beförderer-Nummer anzugeben.

4.2 ERFORDERNIS UND AUSNAHMEN VON EINER ANZEIGE

Sammler, Beförderer, Händler und Makler nicht gefährlicher Abfälle haben die Tätigkeit ihres Betriebs der für sie zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis gemäß § 54 KrWG vor (vgl. Ziffer 4.1). Ebenso anzeigepflichtig sind - von Ausnahmen abgesehen - von der Erlaubnispflicht befreite Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle. Die Anzeige ist vor Beginn der Tätigkeit zu stellen. (§ 53 Abs. 1 KrWG)

Unter die Anzeigepflicht fallen auch Betriebe, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind. Für Sammler und Beförderer bestehen hier allerdings bestimmte Mengenschwellen (s. u.). Es kommt - wie bereits genannt - nicht mehr darauf an, ob die transportierten Abfälle verwertet oder beseitigt werden.



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

**Erfordernis der Anzeige für das
Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**

Sammler, Beförderer, Händler und Makler müssen der für sie zuständigen Behörde die beabsichtigte Aufnahme der Tätigkeit ihres Betriebs anzeigen

- **gewerbsmäßiges Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
für nicht gefährliche Abfälle
- **regelmäßiges und gewöhnliches Sammeln oder Befördern im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen**
für alle Abfälle
- **Handeln oder Makeln im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen**
für alle Abfälle

Eine Anzeige muss ebenfalls erfolgen, wenn eine Befreiung von der Erlaubnispflicht vorliegt.

Abb. 5. Erfordernis der Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler

Die Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns und Makelns von Abfällen muss in folgenden Fallkonstellationen nicht angezeigt werden:

**Ausnahmen von der Anzeigepflicht
für das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**

- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
für nicht gefährliche Abfälle
bei Vorliegen einer Erlaubnis, selbst wenn diese sich auf gefährliche Abfälle bezieht
(§ 53 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 54 KrWG)
- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
für nicht gefährliche Abfälle
im Rahmen der verordneten Rücknahme- bzw. Rückgabesysteme (z. B. VerpackV)
nach § 25 KrWG für Hersteller und Vertreiber (nicht für beauftragte Dritte)
im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen
(§ 7 Abs. 8 AbfAEV)
- **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln**
für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der § 20 KrWG
- **Sammeln oder Befördern**
im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen, sofern keine regelmäßige und gewöhnliche Sammlung oder Beförderung von Abfällen erfolgt, d. h. die Summe der gesammelten oder beförderten Abfallmengen
< 2 Tonnen gefährliche Abfälle je Kalenderjahr
oder
< 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle je Kalenderjahr liegt
(§ 7 Abs. 9 AbfAEV)

Abb. 6. Ausnahmen von der Anzeigepflicht für das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG



5 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

5.1 INHABER

Inhaber ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die den Betrieb betreibt, der sammelt, befördert, handelt oder makelt. Betreiber ist dabei derjenige, der rechtlich und tatsächlich für die Tätigkeit verantwortlich ist (§ 2 Abs. 1 AbfAEV).

Sofern es sich bei dem Inhaber um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt, kommt es für die Erfüllung der personenbezogenen Anforderungen an den Inhaber auf die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung des Betriebes berechtigten (natürlichen) Personen an.

5.2 FÜR DIE LEITUNG UND BEAUFSICHTIGUNG DES BETRIEBES VERANTWORTLICHE PERSONEN

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen sind diejenigen natürlichen Personen, die vom Inhaber mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten Tätigkeiten beauftragt worden sind (§ 2 Abs. 2 AbfAEV). Die fachliche Leitung, Überwachung und Kontrolle bezieht sich dabei auf die anzeige- oder erlaubnispflichtigen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeiten und dabei insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen.

Der Inhaber kann - sofern es sich um eine natürliche Person handelt - selbst die Leitungs-, Überwachungs- und Kontrollaufgaben übernehmen.

Sofern der Inhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person jedoch nicht identisch sind, sollte eine schriftliche Beauftragung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person vorliegen. Hierbei handelt es sich um einen privatrechtlichen Rechtsakt zwischen Inhaber und Beauftragten. In diesem sind Art und Umfang der Beauftragung exakt zu beschreiben.

Sofern der Inhaber einen Externen mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes beauftragt, sollten die Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse für die jeweiligen Aufgaben in der schriftlichen Beauftragung mit übertragen werden.



5.3 SONSTIGES PERSONAL

Sonstiges Personal sind diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und andere im Betrieb des Sammlers, Beförderers, Händlers oder Maklers von Abfällen beschäftigte Personen, die bei der Ausübung dieser betrieblichen Tätigkeiten tatsächlich mitwirken (§ 2 Abs. 3 AbfAEV).

Es kann sich hierbei z. B. um Lkw-Fahrer oder Disponenten handeln.

Neben den Arbeitnehmern des jeweiligen Unternehmens zählen zum sonstigen Personal auch andere im Betrieb Beschäftigte wie z. B. Mitarbeiter aus Leihunternehmen.

Selbständig agierende Subunternehmen zählen nicht zum sonstigen Personal.

5.4 SAMMELN VON ABFÄLLEN

Im Rahmen der Anzeige- und Erlaubnispflicht bezieht sich der Begriff des „Sammelns“ ausschließlich auf das Holsystem. Die abfallrechtliche Überwachung der Sammlung im Bringsystem wird über die Überwachung der Entsorgungsanlagen selbst gewährleistet.

Die Anzeige- und Erlaubnispflicht bezieht sich nicht auf den innerbetrieblichen Verkehr, sondern greift erst, sobald öffentliche Straßen tangiert werden. Das Sammeln und Befördern von Abfällen auf einem Betriebsgrundstück (innerbetrieblicher Werksverkehr) ist anzeige- und erlaubnisfrei.

6 ERLAUBNIS

6.1 ANTRAGSUNTERLAGEN ZUR ERLAUBNIS

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist schriftlich unter Verwendung des dazu vorgesehenen Vordrucks nach der Anlage 1 zur AbfAEV bei der zuständigen Behörde zu stellen (§ 9 Abs. 1 AbfAEV).

Es besteht die Möglichkeit, das Erlaubnisverfahren elektronisch über das Portal www.eaev-formulare.de abzuwickeln (§ 11 AbfAEV i. V. m. § 53 Abs. 6 Nr. 2 KrWG). Der auf diese Weise erstellte Antrag muss abschließend qualifiziert elektronisch signiert werden.

Für elektronisch abgewickelte Verfahren fallen geringere Gebühren an als für Verfahren in schriftlicher Form.



6.1.1 FÜR DIE ERLAUBNIS ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Der Antrag auf Erlaubnis ist einzureichen bei der für den Sammler, Beförderer, Händler oder Makler nach Landesrecht zuständigen Behörde (Landratsamt Regen als Kreisverwaltungsbehörde). Hierbei handelt es sich um die Behörde des Landes, wo der Antragsteller seinen Hauptsitz hat (§ 54 Abs. 1 Satz 3 KrWG). Rechtlich selbständige Tochterunternehmen bedürfen einer eigenen Erlaubnis durch die für das Tochterunternehmen zuständige Behörde.

Bei ausländischen Sammlern, Beförderern, Händlern oder Maklern, die keinen Hauptsitz und keine Niederlassung in der Bundesrepublik haben, ist diejenige Behörde des Landes zuständig, in dessen Bezirk das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gefährlicher Abfälle erstmals vorgenommen wird (§ 9 Abs. 2 AbfAEV).

Liegt bei einem Notifizierungsverfahren keine Erlaubnis vor, so wird diese - sofern erforderlich - von der zuständigen Behörde des Landes erteilt, das von der Verbringung betroffen ist. Beim Import ist dies die zuständige Erlaubnis-Behörde am Empfangsort, beim Export die Erlaubnis-Behörde an der Anfallstelle des Abfalls. In Fällen des Transits fällt diese Aufgabe der zuständigen Erlaubnis-Behörde desjenigen Landes zu, das zuerst vom Transit betroffen ist.



6.1.2 UMFANG DER ANTRAGSUNTERLAGEN ZUR ERLAUBNIS

Als Anlage zum Antrag sind der Genehmigungsbehörde die im Folgenden genannten Unterlagen zu überlassen (§ 9 Abs. 3 AbfAEV i. V. m. § 5 AbfAEV). „Aktuell“ bedeutet in diesem Zusammenhang, die entsprechenden Nachweise dürfen nicht älter sein als drei Monate sein.

| Antragsunterlagen zur Erlaubnis |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• aktueller Nachweis der Gewerbeanmeldung (sofern vorhanden) (Kopie ausreichend)• aktueller Auszug aus dem Handelsregister bzw. aus dem Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern Eintragung besteht) (Kopie ausreichend)• Nachweise der Zuverlässigkeit<ul style="list-style-type: none">- aktuelle Originale der Führungszeugnisse (Belegart OG) für Inhaber und die für Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Personen sowie ggf. deren Vertreter- aktuelle Originale der personenbezogenen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) für Betriebsinhaber und die für Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Personen sowie ggf. deren Vertreter- aktuelle Originale der firmenbezogenen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), soweit es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt• Unterlagen zu Versicherungsnachweisen für Sammler und Beförderer (Kopie ausreichend)<ul style="list-style-type: none">- Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung, sofern ein Sammeln oder Befördern auf öffentlichen Straßen erfolgt- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweiligen Tätigkeiten bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung (sofern vorhanden)• Unterlagen zu Versicherungsnachweisen für Händler und Makler (Kopie ausreichend)<ul style="list-style-type: none">- Falls die Abfälle in die tatsächliche Sachherrschaft des Händlers gelangen: Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich einer auf diese Tätigkeiten bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung unter Angabe des jeweils versicherten Risikos in der Police, für die geplanten Tätigkeiten - insbesondere Umladevorgänge oder eine Zwischenlagerung - und sofern das Volumen dieser Umschlagevorgänge oder der Zwischenlagerung die Schwellenwerte der 4. BImSchV überschreitet. Soweit die Abfälle nicht in die tatsächliche Sachherrschaft des Händlers gelangen, ist eine entsprechenden Bestätigung vorzulegen• Unterlagen zu Fachkundenachweisen (Kopie ausreichend)<ul style="list-style-type: none">- Fachkundenachweise für die für Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Personen sowie ggf. deren Vertreter (also auch für Inhaber, sofern er diese Funktion wahrnimmt) |

Abb. 7. Antragsunterlagen zur Erlaubnis



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

Die erforderlichen Unterlagen können auch - auf Veranlassung des Antragstellers - der Behörde durch Dritte vorgelegt werden (Antragsteller beantragt Gewerbezentralregisterauszüge und Führungszeugnisse bei den zuständigen Stellen, und diese werden von dort unmittelbar an die zuständige Behörde übersandt) (§ 9 Abs. 3 Satz 2 AbfAEV). Bei Vorlage von Kopien kann die Behörde bei Zweifeln an der Echtheit die Vorlage von Originalen verlangen (§ 9 Abs. 4 AbfAEV).

6.1.3 FACH- UND SACHKUNDENACHWEIS ZUR ERLAUBNIS

Fachkundenachweis zur Erlaubnis

Als Fachkundenachweis für die für Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Personen sowie ggf. deren Vertreter (also auch für Inhaber, sofern er diese Funktion wahrnimmt) werden anerkannt:

- Kenntnisse aus zweijähriger praktischer Tätigkeit über die vom Betrieb beantragte Tätigkeit oder
- Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (Abfall- / Entsorgungstechnik, andere technische Studienabschlüsse, ggf. auch andere Studienabschlüsse)
- technische oder kaufmännische Ausbildung (insb. Fachkraft für Kreislaufwirtschaft, staatlich geprüfte(r) Techniker(in))
- Qualifikation als Meister (insb. geprüfte(r) Meister(in) für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung sowie andere technische Berufe)

und

- Kenntnisse aus einjähriger Tätigkeit über die vom Betrieb beantragte Tätigkeit (oder gleichwertige Berufserfahrung)

und (zusätzlich)

- Bescheinigung über die Teilnahme an einem oder mehreren behördlich anerkannten Lehrgängen nach AbfAEV

(§ 5 AbfAEV)

Abb. 8. Fachkundenachweis

Der Nachweis der zwei- bzw. einjährigen praktischen Tätigkeit im Bereich Abfalltransporte ist dabei durch Vorlage einer Bescheinigung des Betriebes zu erbringen, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde.



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

Lehrgangsinhalte bzgl. Fachkunde zur Erlaubnis

Die für die Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Personen sollen durch Lehrgänge Grundkenntnisse in folgenden Bereichen erlangen (Anlage zur AbfAEV)

- Kreislaufwirtschaftsgesetz, u. a. Anwendungsbereich, Abfallhierarchie, ...
- Rechtsverordnungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, u. a. AbfAEV, NachwV, ...
- Recht der Abfallverbringung
- Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung und Beseitigung
- sonstige Vorschriften des Umweltrechts, die im Zusammenhang mit Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen von Bedeutung sind
- Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht
- Vorschriften der betrieblichen Haftung

Abb. 9. Lehrgangsinhalte bzgl. Fachkunde zur Erlaubnis

Die konkreten Anforderungen an die Fach- und Sachkunde orientieren sich dabei an den Erfordernissen des jeweiligen Tätigkeits- und Verantwortungsbereichs (z. B. Betriebsumfang, Gefährlichkeit der Abfälle, Umweltrelevanz der Tätigkeit). Je größer die Verantwortung und je höher das Risikopotential, desto höher die Anforderungen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die jeweiligen Verantwortungsebenen im Unternehmen klar abzugrenzen und zu dokumentieren.

Für die erforderliche Fortbildung der Mitarbeiter zeichnet der Betriebsinhaber im Rahmen seiner Organisationspflichten verantwortlich.

Bei der Beauftragung von - insbesondere externen - für die Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Personen ist zu beachten, dass diese Beauftragung die erforderliche Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnis voraussetzt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 AbfAEV).

6.2 ERLAUBNIS

6.2.1 ERLAUBNISVERFAHREN

Nach Eingang der Antragsunterlagen überprüft die zuständige Behörde die Vollständigkeit der Unterlagen (§ 10 Abs. 1 AbfAEV).

Bei Vollständigkeit der Unterlagen erstellt sie unverzüglich nach Antragseingang eine Empfangsbestätigung (§ 10 Abs. 1 AbfAEV i. V. m. § 71b Abs. 3 VwVfG).



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

Sofern keine Vollständigkeit vorliegt, fordert die zuständige Behörde Unterlagen nach (§ 10 Abs. 2 AbfAEV i. V. m. § 71b Abs. 4 VwVfG). Veraltete Unterlagen werden dabei gewertet wie Unterlagen, die nicht vorgelegt wurden.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt nach Anlage 4 zur AbfAEV. Sie erfolgt unter Zuweisung der Kenn-Nummer (Beförderer-, Händler- oder Makler-Nummer, soweit noch nicht vorhanden). Die Behörde vergibt zudem eine nicht personenbezogene Vorgangs-Nummer, die - wie ein Aktenzeichen - der Auffindbarkeit der Anzeige im Register dient. (§ 10 Abs. 3 AbfAEV)

**Voraussetzungen für eine Erlaubnis
bzgl. Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gefährlicher Abfälle**

Die Erlaubnis ist von der zuständige Behörde zu erteilen, wenn

- keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken ergeben gegen die **Zuverlässigkeit** des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 KrWG)
- der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für die Tätigkeit notwendige **Fach- und Sachkunde** verfügen (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 KrWG)

Abb. 10. Voraussetzungen für eine Beförderungserlaubnis bzgl. Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gefährlicher Abfälle

Das Versagen einer Erlaubnis ist nicht formgebunden (siehe Begründung zu § 10 Abs. 3 AbfAEV).

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen sein, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist (§ 54 Abs. 2 KrWG).

Erlaubnisse oder Nachweise aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gelten den inländischen gleichgestellt, sofern sie auch tatsächlich gleichwertig sind. Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit in Original oder Kopie zuzusenden. Es kann verlangt werden, dass die Kopie beglaubigt oder die Unterlagen in die deutsche Sprache übersetzt werden (§ 54 Abs. 4 und 5 KrWG).



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

6.2.2 UMFANG DER ERLAUBNIS

6.2.2.1 UMFANG DER ERLAUBNIS FÜR SAMMLER UND BEFÖRDERER

Die Beförderungserlaubnis berechtigt den Sammler und Beförderer, unbefristet (alle) Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern (§ 54 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 AbfAEV). Sie ist nicht übertragbar. Sie schließt nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigungen (z. B. nach Güterkraftverkehrsgesetz) nicht ein.

Eine räumliche Eingrenzung des Geltungsbereichs der Erlaubnis ist nicht möglich. Hingegen kann einer beantragten Begrenzung der Anzahl der betroffenen Abfallschlüssel oder der zeitlichen Geltungsdauer durch entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden.

6.2.2.2 UMFANG DER ERLAUBNIS FÜR HÄNDLER

Die Händlererlaubnis berechtigt den Händler, unbefristet im Bundesgebiet Abfälle in eigener Verantwortung zu erwerben oder weiter zu veräußern (§ 54 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 AbfAEV). Sie ist nicht übertragbar. Sie schließt nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigungen nicht ein.

6.2.2.3 UMFANG DER ERLAUBNIS FÜR MAKLER

Die Maklererlaubnis berechtigt den Makler, unbefristet im Bundesgebiet Abfälle zu makeln, d. h. für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte zu sorgen (§ 54 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 AbfAEV). Sie ist nicht übertragbar. Sie schließt nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigungen nicht ein.

6.2.3 AUFLAGEN

Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und insbesondere zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist (§ 54 Abs. 2 KrWG). Der Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 15 AbfAEV) (vgl. Ziffer 12).

6.2.4 WEITERE ANFORDERUNGEN

Folgende, in den gesetzlichen Regelwerken vorgeschriebene Anforderungen sind – sofern sie nicht in Auflagen geregelt sind – in Eigenverantwortung durch den Inhaber der Erlaubnis umzusetzen.



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

Fortbildung der verantwortlichen Personen

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen haben regelmäßig an Lehrgängen teilzunehmen:

- mind. alle 3 Jahre bei Erlaubnissen nach AbfAEV (§ 5 Abs. 3 AbfAEV)
Die Lehrgangsnachweise sind der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen.
- mind. alle 2 Jahre bei Ersatz der Erlaubnis für Entsorgungsfachbetriebe nach § 54 KrWG (§ 11 EfbV)

Abb. 11. Anforderungen an die Fortbildung der verantwortlichen Personen

Sachkunde des sonstigen Personals

Das sonstige Personal (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie andere im Betrieb beschäftigte Personen, die bei der Ausübung der jeweiligen betrieblichen Tätigkeit mitwirken) muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen (§ 6 AbfAEV i. V. m. § 2 Abs. 3 AbfAEV):

- betriebliche Einarbeitung
Für Arbeitnehmer und andere im Betrieb beschäftigte Personen, die bei der Ausführung der Tätigkeit mitwirken, hat eine betriebliche Einarbeitung auf Grundlage eines Einarbeitungsplans zu erfolgen. Ein schriftlich erstellter Einarbeitungsplan ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- Fortbildungsmaßnahmen
Der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs Verantwortliche hat durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Personal über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand (Sachkunde) verfügt.
Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Unterlagen und Nachweise zur betriebsinternen Fortbildung sind für eine behördliche Überprüfung bereitzuhalten.

Abb. 12. Sachkunde des sonstigen Personals



6.3 ÄNDERUNG VON ERLAUBNISSEN

Bei Änderungen wesentlicher Umstände ist die Erlaubnis neu zu beantragen.

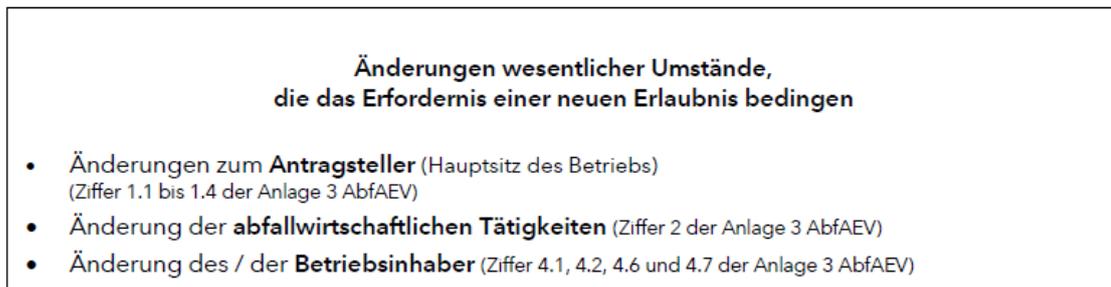


Abb. 13. Änderungen wesentlicher Umstände, die das Erfordernis einer neuen Erlaubnis bedingen

Der Wechsel des / der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs Verantwortlichen wird nicht als Änderung eines wesentlichen Umstands angesehen, so dass es ausreicht, diesen der genehmigenden Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fachkunde des neuen Leitungspersonals ist der Anzeige beizufügen.

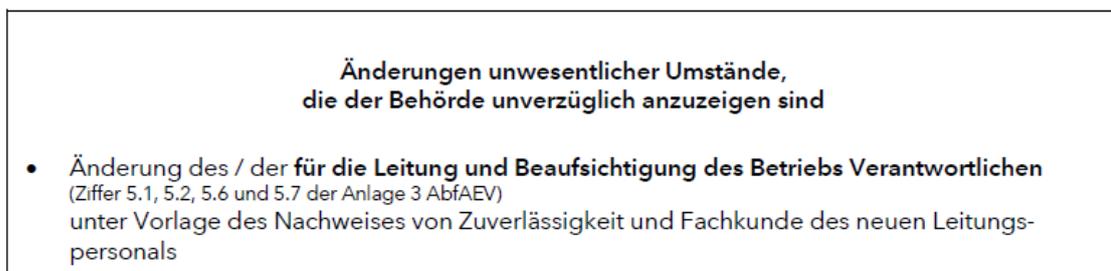


Abb. 14. Änderungen unwesentlicher Umstände, die der Behörde unverzüglich anzuzeigen sind

6.4 GEBÜHREN

Für die Erteilung der Erlaubnis werden Gebühren erhoben, die sich nach dem Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz) richten.



7 ANZEIGE

7.1 ANZEIGEUNTERLAGEN

Sammler, Beförderer, Händler und Makler nicht gefährlicher Abfälle sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle, die von der Pflicht zur Erlaubnis befreit sind (vgl. Ziffer 4.1), haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme derselben bei der für sie zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 53 Abs. 1 KrWG).

Die Anzeige ist unter Verwendung des dazu vorgesehenen Vordrucks nach Anlage 2 AbfAEV der zuständigen Behörde zu erstatten (§ 7 Abs. 1 AbfAEV).

Es besteht die Möglichkeit, die Anzeige elektronisch über das Portal www.eaev-formulare.de abzugeben (§ 8 AbfAEV i. V. m. § 53 Abs. 6 Nr. 2 KrWG). Das Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur besteht hier nicht.

7.1.1 FÜR DIE ANZEIGE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Die Anzeige ist einzureichen bei der für den Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach Landesrecht zuständigen Behörde (in Bayern die Kreisverwaltungsbehörden). Hierbei handelt es sich um die Behörde des Landes, wo der Antragsteller

seinen Hauptsitz hat (§ 54 Abs. 1 Satz 3 KrWG). Rechtlich selbständige Tochterunternehmen bedürfen einer eigenen Anzeige bei der für das Tochterunternehmen zuständigen Behörde.

Bei ausländischen Sammlern, Beförderern, Händlern oder Maklern, die keinen Hauptsitz und keine Niederlassung in der Bundesrepublik haben, ist diejenige Behörde des Landes zuständig, in dessen Bezirk das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln der Abfälle erstmals vorgenommen wird.



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

7.1.2 UMFANG DER ANZEIGEUNTERLAGEN

Der Umfang der Unterlagen / Angaben zur Anzeige ist der Anlage 2 der AbfAEV zu entnehmen.

| erforderliche Angaben |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Anzeigender (Hauptsitz des Betriebs) (Ziffer 1 der Anlage 2 AbfAEV)• abfallwirtschaftliche Tätigkeiten (Sammeln / Befördern, Handeln, Makeln) (Ziffer 2 der Anlage 2 AbfAEV)• Art der Tätigkeit (gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen) (Ziffer 3 der Anlage 2 AbfAEV)• Gründe für die Befreiung von der Erlaubnispflicht (Ziffer 4 der Anlage 2 AbfAEV)• Betriebsinhaber (Ziffer 5 der Anlage 2 AbfAEV)• für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs Verantwortliche (Ziffer 6 der Anlage 2 AbfAEV)• Versicherung und Unterschrift (Ziffer 8 der Anlage 2 AbfAEV) |
| beizufügende Unterlagen |
| <ul style="list-style-type: none">• im Fall von Entsorgungsfachbetrieben das gültige EfbV-Zertifikat (Ziffer 4.4.2 der Anlage 2 AbfAEV + § 7 Abs. 1 AbfAEV)• im Fall von EMAS-Betrieben die gültige Registrierungsurkunde (Ziffer 4.2.8 der Anlage 2 AbfAEV + § 7 Abs. 1 AbfAEV) |

Abb. 15. erforderliche Angaben und beizufügende Unterlagen für die Anzeige



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

7.1.3 FACH- UND SACHKUNDENACHWEIS ZUR ANZEIGE

Auch wenn lediglich eine Anzeigepflicht besteht, so muss dennoch Fach- und Sachkunde vorliegen. Die Fachkundeanforderungen im Fall der Anzeige sind wie folgt konkretisiert:

Fachkundenachweis zur Anzeige bei gewerbsmäßiger Tätigkeit

Als Fachkundenachweis für die für Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Personen sowie ggf. deren Vertreter werden anerkannt:

- Kenntnisse aus zweijähriger praktischer Tätigkeit über die vom Betrieb angezeigte Tätigkeit
oder
- beim Sammeln von Abfällen
Kenntnisse aus zweijähriger praktischer Tätigkeit bzgl. Befördern
oder
- beim Befördern von Abfällen
Kenntnisse aus zweijähriger praktischer Tätigkeit bzgl. Sammeln
oder
- beim Handeln mit Abfällen
Kenntnisse aus zweijähriger praktischer Tätigkeit bzgl. Sammeln oder Befördern
oder
- beim Makeln mit Abfällen
Kenntnisse aus zweijähriger praktischer Tätigkeit bzgl. Sammeln, Befördern oder Handeln
oder
- Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (Abfall- / Entsorgungstechnik, andere technische Studienabschlüsse, ggf. auch andere Studienabschlüsse)
- technische oder kaufmännische Ausbildung (insb. Fachkraft für Kreislaufwirtschaft, staatlich geprüfte(r) Techniker(in))
- Qualifikation als Meister (insb. geprüfte(r) Meister(in) für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung sowie andere technische Berufe)
und
- Kenntnisse aus einjähriger Tätigkeit über die vom Betrieb angezeigte Tätigkeit (oder gleichwertige Berufserfahrung)

oder

- Bescheinigung über die Teilnahme an einem oder mehreren behördlich anerkannten Lehrgängen nach der AbfAEV

(§ 4 AbfAEV)

Abb. 16. Fachkundenachweis zur Anzeige bei gewerbsmäßiger Tätigkeit

Der Anzeige müssen keine Nachweise über die Zuverlässigkeit oder die Sach- und Fachkunde und auch keine sonstigen Unterlagen beigelegt werden. Die Behörde kann diese jedoch im Einzelfall anfordern.



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

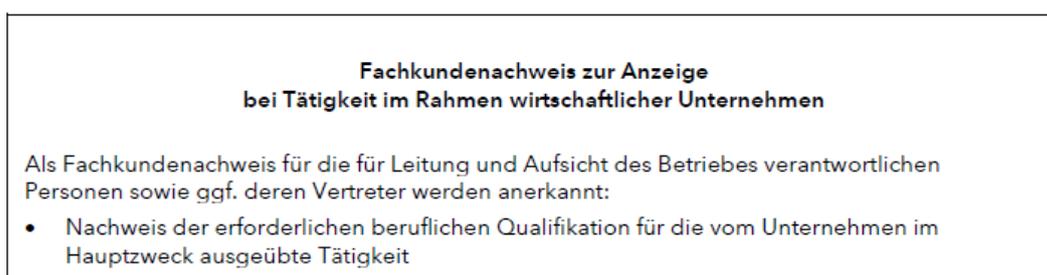


Abb. 17. Fachkundenachweis zur Anzeige bei Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

7.2 ANZEIGE

Nach Erhalt der Anzeige vermerkt die zuständige Behörde das Datum des Eingangs und überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen, soweit solche erforderlich sind (§ 7 Abs. 3 AbfAEV). Sofern keine Vollständigkeit vorliegt, fordert die zuständige Behörde unverzüglich Unterlagen nach (§ 7 Abs. 4 AbfAEV).

Der Erhalt der vollständigen Anzeige ist dem Anzeigenden von der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich zu bestätigen (§ 53 Abs. 1 KrWG). Dies dient dem Nachweis des Anzeigenden bei behördlichen Kontrollen. Die Bestätigung des Eingangs der Anzeige erfolgt an Hand des Vordrucks zur AbfAEV (§ 7 Abs. 5 AbfAEV).

Die zuständige Behörde vergibt eine den Betrieb kennzeichnende Kenn-Nummer (Beförderer-, Händler- oder Makler-Nummer, sofern noch nicht vergeben) (§ 7 Abs. 3 AbfAEV). Sie vergibt zudem eine nicht personenbezogene Vorgangs-Nummer, die - wie ein Aktenzeichen - der Auffindbarkeit der Anzeige im Register dient (§ 7 Abs. 3 AbfAEV).

Die Anzeige bezieht sich auf das gesamte Bundesgebiet, die genannten Abfallschlüssel und ist unbefristet.

Bei Entsorgungsfachbetrieben und EMAS-Betrieben bezieht sich die Anzeige auf die im Zertifikat / der Registrierungsurkunde genannten Abfallschlüssel.

Der Anzeigende muss mit dem Beginn der Tätigkeit jedoch nicht bis zum Erhalt der Anzeigebestätigung warten, sondern darf unmittelbar nach Erstattung der Anzeige mit der Tätigkeit beginnen, sofern die Anzeigeunterlagen als vollständig zu betrachten sind.

Bei der Beförderung von Abfällen ist in diesen Fällen eine Kopie der Anzeige mitzuführen, auf der vermerkt ist, wann die Anzeige an die Behörde gesandt wurde.



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

Voraussetzungen für eine Anzeige

Zur Anzeige müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Der Inhaber des Betriebs sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen **zuverlässig** sein.
(§ 53 Abs. 2 Satz 1 KrWG)
- Der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal müssen über die für die Tätigkeit notwendige **Fach- und Sachkunde** verfügen.
(§ 53 Abs. 2 Satz 2 KrWG)

Abb. 18. Voraussetzungen für eine Anzeige

Die Zuverlässigkeitsanforderungen im Rahmen einer Anzeige sind dabei identisch mit denen im Rahmen einer Erlaubnis.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen (§ 53 Abs. 3 KrWG).

Die konkreten Anforderungen an die Fach- und Sachkunde orientieren sich dabei an den Erfordernissen des jeweiligen Tätigkeits- und Verantwortungsbereichs (z. B. Betriebsumfang, Gefährlichkeit der Abfälle, Umweltrelevanz der Tätigkeit). Je größer die Verantwortung und je höher das Risikopotential, desto höher die Anforderungen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die jeweiligen Verantwortungsebenen im Unternehmen klar abzugrenzen und zu dokumentieren.

Für die erforderliche Fortbildung der Mitarbeiter zeichnet sich der Betriebsinhaber im Rahmen seiner Organisationspflichten verantwortlich.

Nachweise aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gelten den inländischen gleichgestellt, sofern sie auch tatsächlich gleichwertig sind. Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Anforderung hin in Original oder Kopie zuzusenden. Es kann verlangt werden, dass die Kopie beglaubigt oder die Unterlagen in die deutsche Sprache übersetzt werden (§ 53 Abs. 4 und 5 KrWG).



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG



7.3 ÄNDERUNG VON ANZEIGEN

Grundsätzlich gilt, dass eine Anzeige ein einmaliger Vorgang ist und nicht periodisch wiederholt werden muss. Sofern sich wesentliche Umstände ändern, ist jedoch eine neue Anzeige zu erstatten (siehe Anlage 2 Ziffer 10.3 der AbfAEV). Handelt es sich hingegen nur um die Änderung unwesentlicher Umstände, so ist die Änderung einer Anzeige möglich.

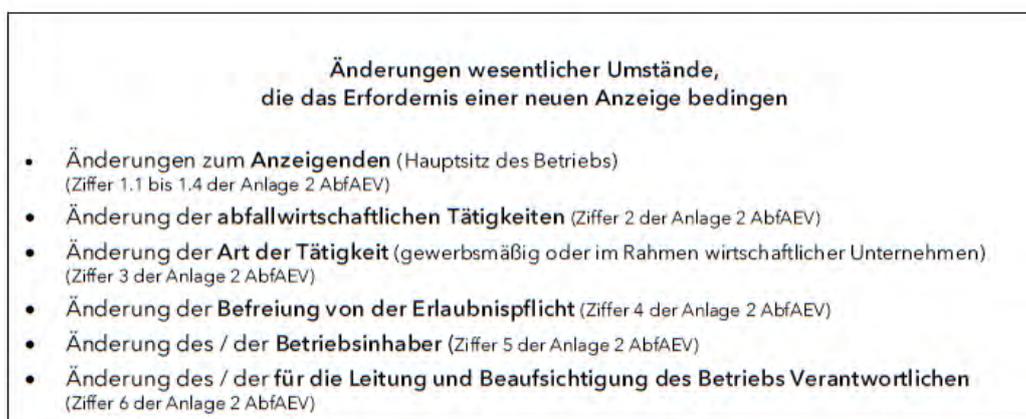


Abb. 19. Änderungen wesentlicher Umstände, die das Erfordernis einer neuen Anzeige bedingen

Bei Entsorgungsfachbetrieben besteht nach Ablauf des Zertifikats keine neue Anzeigepflicht, sofern ein anschließendes Folgezertifikat vorliegt, da es sich dann nicht um eine Änderung wesentlicher Angaben handelt (Begründung zu § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 7 AbfAEV). Entfällt jedoch die Zertifizierung bzw. ändert sich deren Umfang, so kann dies zur Erlaubnispflicht führen. Das Folgezertifikat ist der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen (§ 7 Abs. 1 Satz 4 AbfAEV)!

Entsprechende gilt für EMAS-Betriebe. Sofern eine EMAS-Registrierung nach Ablauf fortgeführt wird, besteht keine neue Anzeigepflicht, da es sich dann nicht um eine Änderung wesentlicher Angaben handelt (Begründung zu § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 7 AbfAEV). Entfällt jedoch die Registrierung bzw. ändert sich deren Umfang, so kann dies zur Erlaubnispflicht führen. Die Folgeregistrierungsurkunde ist der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen (Begründung zu § 7 Abs. 1 Satz 4 AbfAEV)!

Insofern ist hier für die Entsorgungsfachbetriebe und EMAS-Unternehmen ein besonderes Augenmerk vonnöten.



7.4 GEBÜHREN

Für eine Anzeige (auch für eine Änderung der Anzeige) werden Gebühren in Höhe von 30,- € erhoben.

8 ANFORDERUNGEN AN DRITTE

Im Falle der Beauftragung Dritter ist Folgendes zu beachten:

Anforderungen an Dritte

Erlaubnisse und Anzeigen sind auf Grund der personenbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen nicht übertragbar.

Werden Subunternehmer beauftragt, so unterliegen diese auch der Erlaubnispflicht.

Somit dürfen beispielsweise Sammler und Beförderer einen Dritten nur dann mit der Ausführung einer Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit beauftragen, wenn dieser für die jeweils wahrgenommene Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit eine Beförderungserlaubnis besitzt oder - falls eine Erlaubnis nicht erforderlich ist - seine Tätigkeit angezeigt hat.

Abb. 20. Anforderungen an Dritte



9 MITFÜHRUNG VON UNTERLAGEN BEIM SAMMELN UND BEFÖRDERN VON ABFÄLLEN

9.1 MITFÜHRUNGSPFLICHTEN

9.1.1 MITFÜHREN VON UNTERLAGEN BEIM SAMMELN UND BEFÖRDERN GEFÄHRLICHER ABFÄLLE

Sammler und Beförderer haben im vorliegenden Zusammenhang folgende Unterlagen beim Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle mitzuführen:

**Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle
im Rahmen der Beförderungserlaubnis**

Der Sammler und Beförderer hat

- eine Ausfertigung der **Beförderungserlaubnis** (Kopie oder Ausdruck) bei der Beförderung mitzuführen. (§ 13 Abs. 2 AbfAEV)

Abb. 21. Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle im Rahmen der Beförderungserlaubnis

**Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle
im Rahmen der Anzeige bzgl. Beförderung
für entsprechend zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe**

Der Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des § 56 KrWG, der für die erlaubnispflichtige Tätigkeit des Sammelns und Beförderns von Abfällen zertifiziert ist, hat

- die **Anzeige** der Tätigkeit **incl. Anzeigebestätigung** (§ 13 Abs. 1 AbfAEV) und
 - das aktuelle **EfbV-Zertifikat** (§ 13 Abs. 1 AbfAEV)
- bei der Beförderung mitzuführen. (Kopie oder Ausdruck)

Abb. 22. Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle im Rahmen der Anzeige bzgl. Beförderung für entsprechend zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle im Rahmen der Anzeige bzgl. Beförderung für EMAS-Betriebe

Der EMAS-Betrieb im Sinne des § 56 KrWG hat

- die **Anzeige der Tätigkeit incl. Anzeigebestätigung** (§ 13 Abs. 1 AbfAEV) und
 - die **aktuelle EMAS-Registrierungsurkunde** (§ 13 Abs. 1 AbfAEV)
- bei der Beförderung mitzuführen. (Kopie oder Ausdruck)

Abb. 23. Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle im Rahmen der Anzeige bzgl. Beförderung für EMAS-Betriebe

Sofern zum Zeitpunkt des Transports noch keine Anzeigebestätigung vorliegt, hat dies der Anzeigende auf der Kopie / dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken (Feld 7 des Vordrucks der Anlage 2).

9.1.2 MITFÜHREN VON UNTERLAGEN BEIM SAMMELN UND BEFÖRDERN NICHT GEFÄHRLICHER ABFÄLLE

Sammler und Beförderer haben im vorliegenden Zusammenhang folgende Unterlagen beim Sammeln und Befördern nicht gefährlicher Abfälle mitzuführen:

Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern nicht gefährlicher Abfälle im Rahmen der Beförderungserlaubnis oder einer Anzeige bzgl. Beförderung

Der Sammler und Beförderer hat

- die **Anzeige der Tätigkeit incl. Anzeigebestätigung** (§ 13 Abs. 1 AbfAEV)
- oder
- eine **Ausfertigung der Beförderungserlaubnis** (§ 13 Abs. 2 AbfAEV)
- bei der Beförderung mitzuführen. (Kopie oder Ausdruck)

Abb. 24. Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern nicht gefährlicher Abfälle im Rahmen der Beförderungserlaubnis oder einer Anzeige bzgl. Beförderung

Das Gleiche gilt für einen Entsorgungsbetrieb oder einen EMAS-Betrieb im Sinne des § 56 KrWG.

Sofern zum Zeitpunkt des Transports noch keine Anzeigebestätigung vorliegt, hat dies der Anzeigende auf der Kopie / dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken (Feld 7 des Vordrucks der Anlage 2).



9.2 AUSNAHMEN VON DEN MITFÜHRUNGSPFLICHTEN

Die Mitführungspflicht entfällt für folgende Beteiligte:



Abb. 25. Ausnahmen von den Mitführungspflichten

Die Ausnahme beim Transport von Gülle gilt nicht für vom Landwirt beauftragte Dritte. Sie gilt ebenso nicht, falls es sich bei der Gülle um gefährlichen Abfall handelt, da sich die Ausnahme nur auf die Mitführung bei der Anzeige, nicht aber bei der Beförderungserlaubnis bezieht.

10 KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE BEIM SAMMELN UND BEFÖRDERN VON ABFÄLLEN

10.1 ERFORDERNIS DER KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

Sammler und Beförderer müssen in bestimmten Fällen die Fahrzeuge mit A-Schildern versehen (§ 55 Abs. 1 KrWG):

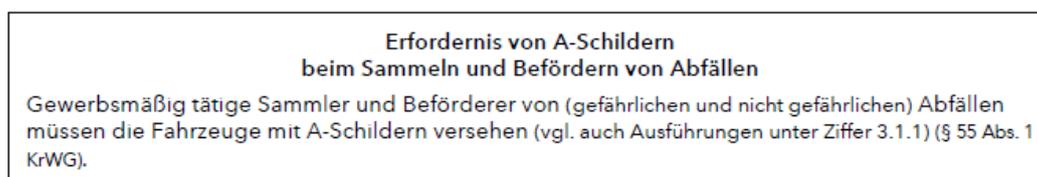


Abb. 26. Erfordernis von A-Schildern beim Sammeln und Befördern von Abfällen



10.2 AUSNAHMEN VOM ERFORDERNIS DER KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

Ausnahmen vom Erfordernis von A-Schildern beim Sammeln und Befördern von Abfällen

Für Sammler und Beförderer von (gefährlichen und nicht gefährlichen) Abfällen besteht kein Erfordernis, die Fahrzeuge mit A-Schildern zu versehen,

- im Fall des Sammelns und Beförderns im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen. (vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 3.1.2) (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 1 KrWG)
- für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der § 20 KrWG

Abb. 27. Ausnahmen vom Erfordernis von A-Schildern beim Sammeln und Befördern von Abfällen

Weitere Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht können im Einzelfall bestehen:

Freistellung von der Kennzeichnungspflicht im Einzelfall beim Sammeln und Befördern von Abfällen

Sammler und Beförderer von (gefährlichen und nicht gefährlichen) Abfällen können - ganz oder teilweise - von der Kennzeichnungspflicht befreit werden, wenn

- eine Anbringung der Warntafeln technisch nicht möglich ist
- eine Kennzeichnung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist

Die zuständige Behörde kann eine andere geeignete Kennzeichnung der Fahrzeuge verlangen. (§ 13a AbfAEV)

Abb. 28. Freistellung von der Kennzeichnungspflicht im Einzelfall beim Sammeln und Befördern von Abfällen

Die Freistellung von der Kennzeichnungspflicht kann durch Verwaltungsakt oder von Amts wegen erfolgen. Sie gilt bundesweit und ist unbefristet.

Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG

Die Regelung zur Kennzeichnung gilt - im Unterschied zur Regelung des KrW-/AbfG - unabhängig vom Entsorgungsweg (Verwertung / Beseitigung) und auch für Entsorgungsfachbetriebe.

10.3 ERSCHEINUNGSBILD DER A-SCHILDER

Das Erscheinungsbild der A-Schilder ist vorgegeben (§ 55 Abs. 1 KrWG i. V. m § 10 AbfVerbrG):

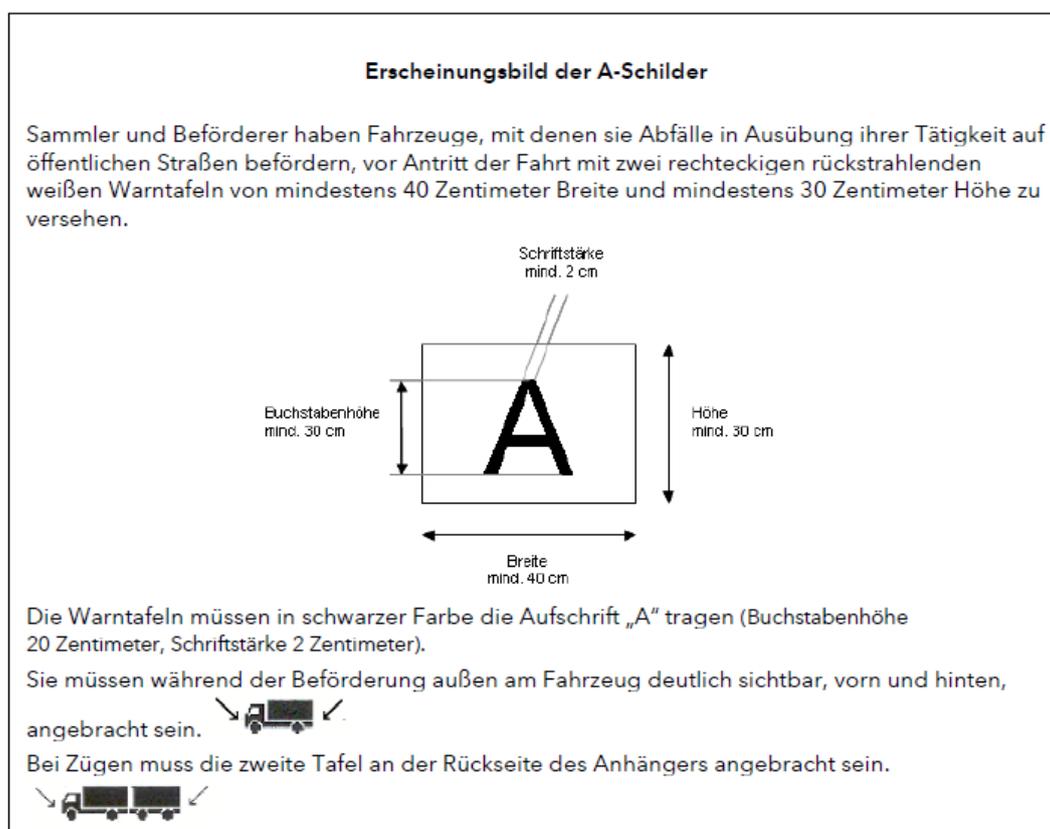


Abb. 29. Erscheinungsbild der A-Schilder

Für das Anbringen der Warntafeln haben der Beförderer und die den Transport unmittelbar durchführende Person zu sorgen.



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG



11 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

11.1 FORTBESTAND VON TRANSPORTGENEHMIGUNGEN NACH KRWG-/ABFG BZW. TGV BEIM SAMMELN UND BEFÖRDERN VON ABFÄLLEN

Eine noch nach KrW-/AbfG, ggf. i. V. m. der TgV, erteilte Transportgenehmigung gilt

- bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit
- für das genehmigte Sammelgebiet und
- für die genehmigten Abfallarten

als Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG fort (§ 72 Abs. 5 KrWG).

Soweit für nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung eine Transportgenehmigung nach den alten Vorschriften vorlag, ist keine Anzeige nach § 53 KrWG erforderlich. Dies gilt auch, wenn die genannten Abfälle nunmehr einer Verwertung zugeführt werden, da die Registrierungspflicht nicht auf die Art der Entsorgung abhebt.

11.2 FORTBESTAND VON GENEHMIGUNGEN FÜR VERMITTLUNGSGESCHÄFTE NACH KRWG-/ABFG

Eine noch nach KrW-/AbfG erteilte Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gilt

- bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit
- für die genehmigten Abfallarten

als Maklererlaubnis nach § 54 KrWG fort (§ 72 Abs. 6 KrWG).

Eine Anzeige gemäß § 53 KrWG ist für die in der Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte aufgeführten Abfälle nicht erforderlich.



12 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN UND STRAFTATBESTÄNDE

Zur Sicherung der Einhaltung der Grundpflichten sind diese durch das KrWG und die AbfAEV bußgeldbewehrt (Geldbußen bis zu 100.000 Euro). Adressat der Ordnungswidrigkeiten ist in der Regel der Inhaber des Betriebs.

Verstöße im Zusammenhang mit Erlaubnis und Anzeige

- erlaubnispflichtiges Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen ohne gültige Erlaubnis (§ 69 Abs. 1 Nr. 7 KrWG, vgl. § 54 Abs. 1 KrWG)
- Verstoß gegen eine Auflage in einer Erlaubnis (§ 69 Abs. 1 Nr. 4 KrWG, vgl. § 54 Abs. 2 KrWG)
- unterlassene, fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Anzeige der Tätigkeit (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG, vgl. § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG)
- Verstoß gegen die Auflage der Vorlage von Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde bei einer Anzeige (§ 69 Abs. 1 Nr. 4 KrWG, vgl. § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG)
- Zuwiderhandlung gegen die Untersagung einer angezeigten Tätigkeit (§ 69 Abs. 1 Nr. 6 KrWG, vgl. § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG)
- vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung (§ 15 i. V. m. § 4 Abs. 5 AbfAEV)
- unterlassenes, fehlerhaftes, unvollständiges oder verspätetes Anbringen des A-Schildes (§ 69 Abs. 2 Nr. 13 KrWG i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 1 KrWG)

Abb. 30. Verstöße im Zusammenhang mit Erlaubnis und Anzeige

Darüber hinaus stellt das unbefugte Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln bestimmter Abfälle einen Straftatbestand dar, der mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldbuße geahndet werden kann (§ 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch).



Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §§ 53 und 54 KrWG